

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

1.9.1760 (No. 36)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-915007](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-915007)

No. 36.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 1. Septemb. 1760.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es hat Johann Behrens, zum Ublenbrock, seinen ihm ohnlängst ausgewiesenen Kamp Landes, in der sogenannten Fuhlen Wische belegen, an Berend Wate verkauft. Den 30. Sept. a. c. ist die Angabe beym Delmenhorstischen Landgericht.
2. Es sind weyl. Tobias Albers Erben, zur Neustadt Gödens, gesonnen, ihren hinter Zetel, zwischen Harmen Wachtendorfs und Gerd Wilcken Lande, belegenden Hamm Landes, den 1. Oct. a. c. in Friederich Meissen Hause, zu Zetel, verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 30. Sept. a. c. beym Neuenburgischen Landgericht.
3. Es hat Hermann Schütte, seine im Aufsendeich belegene vormalige weyl. Hinrich Hillmers Hinrichs Sohnes bebaute Stelle, mit allen pertinentien, an Jacob Meyer verkaufft. Den 30. Sept. a. c. ist die Angabe beym Schweyer Amtsgericht.
4. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Behuf Reparation an den Steinhauser Siel, zu Anlegung einer Drift, die Erd- Arbeit öffentlich an den wenigstfordernden ausgedungen werden soll; und dazu Terminus auf den 4ten Sept. als Donnerstags nach dem 13. Sonntage post Trinitatis angesetzt; können demnach diejenigen, welche Lust und Begeben haben, sothane Materialien und Arbeit anzunehmen, am besagten Tage Vormittags in hiesiger Königl. Cammer sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen fodern und contrahiren. Oldenburg aus der Königl. Cammer, den 25. Aug. 1760.

J. G. v. Zendorff.

II. Bremer Geld-Cours.

Gute $\frac{2}{7}$ Stücke gegen Gold 16 proc. Louisbl. und alte 6 gr. St. gegen
dito 4. Klein Geld schlechter als Gold 36 procent.

III. Bremer Getrende-Preise.

Weizen Ostseescher	• 140	• 150	Haber weißer	• 45	• 48
Rocken Sandrock.	• 88	• 90	schw. und bunter	• 42	• 44
Gersten Ostfries. Winter	72	• 74			

IV. Privatsachen.

1. Es ist der Hr. Major von Zancker gesonnen, seine in Bleyer Voigtey bey
Athens belegene Hoffstelle mit 70 Zücken Landes, so auf Maytag 1761
anzutreten ist, den 10. Sept. a. c. in Wessel Wessels Wirthshause zu
Athens, öffentlich zu verheuern. Es können also diejenigen, welche
Belieben haben, diese Hoffstelle zu heuern, daselbst am obbemeldeten
Tage Nachmittags um 2 Uhr sich einfinden, die Conditiones verneh-
men und nach Gefallen accordiren.
2. Es sind von denen Kloster Blankenburgischen Geldern auf bevorstehenden Mar-
tini einige 1000 Rthl. in Gold, zu 5 proc. zu belegen. Wer solche
verlangt, kan mit denen Documenten der Sicherheit sich melden, und
wann diese angewiesen, zur bemeldten Zeit allenfalls auch in kleinern
Summen eine Anleihe erhalten. Oldenburg den 30ten Aug. 1760.

Wardenburg.

4. Es sind die Besitzer der vormaligen Feldinschen und Suhrwürder Sams-
de gewillet, solche überhaupt, oder auch Parthweise aus der Hand zu
verkauffen. Wer Lust hat, solche oder einen Theil davon zu kauffen,
kan sich den 9ten Sept. als Dienstag nach dem 14. Sonntag nach
Trinitatis in Gerd Fischbeckens Haus, zu Strohausen, Mittags
um 12 Uhr melden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen ac-
cordiren. Wobey nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß die Kauf-
Gelder zur Helfte, oder auch nach gestellter Sicherheit ganz zu 5 proc.
stehen bleiben können. Oldenburg den 23. Aug. 1760.
4. Weyl. Peter Bendes Sohnes Vormund, Anthon Bohleken, will mit ge-
richtlicher Erlaubnis, durch den Herrn Berganter, seines Pupillen
heuerlose Ländereyen, und zwar am 8ten Sept. in Hinrich Berens
Wirthshause zu Eckwarden: 1) dessen Hoffstelle in Eckwarden mit ppt.
122 Zücken. 2) dessen Hoffstelle zur Prie mit ppt. 60 Zücken. 3) des-
sen Köter-Haus in Eckwarden auf dem olim Potten Werff, so zur

Wirthschaft bequem und am 9. Sept. zu Burhave, in Jürgen Ludolf Lüersens Wirthshause, dessen bey Sillems belegene ppt. 53 Zücken Landes, Hamweise oder insgesammt, verheuren lassen. Wozu sich des fällige Liebhaber Nachmittags um 2 Uhr, an bestimmten Orten einzufinden haben.

5. Theis Franken Güther Curator Nathon Bohlken, will mit seines Curanden Bewilligung dessen zum Mittenfelde nahe bey Rothenkirchen belegene Hofstelle, von 75 $\frac{1}{2}$ Zück Landes, samt einem Köterhause, am 12. Sept. d. J. in weyl. Hans Sietings Wirthshause zu Rothenkirchen, auf 1 oder falls es Liebhabern gelegener, auf 2 Jahre, meistbietend verheuren, und kan dieselbe auf Maytag 1761 angetreten werden; wesfalls die Liebhaber dazu, am benannten Tage Nachmittags um 4 Uhr, sich daselbst einzufinden wollen.
6. Peter Dircks bey Burhave, hat vor seine Pupillin weyl. Nanke Gerds Tochter 600 Rthl. in grober Courant zu 5 proc. gegen genussamer Sicherheit zu belegen; wer solches in Summa oder kleinen Capitalien nöthig findet, kann solches sofort oder auf Michaelis erhalten; imgleichen hat er auch auf Martini h. a. von seiner Pupillin, weyl. Harm Wulffs Tochter, 200 Rthl. zu 5 procent zu belegen.
7. Der Kirchjurat Herr Johann Herman Carstens in Bockhorn hat 200 Rthl. in Couranter Münze, für die dortigen Armen gegen 5 proc. Zinsen zu belegen. Wer selbige verlanget, kann solche gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit sofort in Empfang nehmen.
8. Es verlanget jemand ein wohlconditionirtes Billiard; wer also eines abzusehen gewillet, der wolle sich beliebigst bey dem Verfasser melden.
9. Addick Meiners beym Hammelwarder-Mohr ist vor einigen Wochen eine schwarze Kind-Queene vom Lande weggestrichen. Wer davon Nachricht zu geben weiß, kan sich bey ihm melden, er soll davor bezahlet werden; imgleichen läßt er auch bekannt machen, daß ihm vor einiger Zeit ein rothbraun und ein schwarz Ochsen-Kind oder Stöhr zugelaufen, welche am einen Ohr etwas ausgeschnitten; wem solche zugehören, der kan sie wieder bekommen.
10. Hinrich Jacob Meiners Kirchjurat zum Seesfelde, hat 220 Rthl. Kirchen- und Armen-Capitalien, in Couranter Münze, bey 25. 50 und 100 Rthl. oder auch das ganze Capital mit eins, gegen Landübliche Zinsen, so gleich zu belegen. Ausserdem hat derselbe noch 95 Rthl. in Couranter Münze gegen Landübliche Zinsen, entweder in Summa oder bey Kleinigkeiten, von denen Seesfelder Kirchen-Geldern zu belegen.

Vorschläge
zum Nutzen und Bequemlichkeit, insonderheit
der Marschländer.

I) wegen eines weitem Spuhres.

Ein zu enges Wagen-Spuhr ist von grösserer Unbequemlichkeit und Nachtheil, insonderheit in denen Marschländern, als es obenhin betrachtet anscheinen mögte: Wenn das Spuhr zu enge ist, so treten die Pferde mit in dasselbe, folglich wird der Weg bey nasser Witterung viel schlimmer verdorben und durchgeknetet, als wenn der Pferdetritt und das Wagenpuhr separiret sind; Ferner hängt ein Wagen von einer schmalen basi oder Spuhr viel stärker auf die Seite als ein breiter, drückt daher tieffer ein, und verschlimmert die in dem Wege befindlichen Schläge destomehr. Was für Folgen hat aber dieses nicht, wenn bey Erndtezeiten nasse Witterung einfällt? die Wege werden alsdenn im Grunde so verdorben, daß wenn es gleich schon ein paar Tage getrocknet hat, daß Heu und Korn eingefahren werden könnte, man noch 2 bis 3 Tage länger darnach warten muß, bis der Weg erst wieder fahrbar werde; darauf fängt es von neuem an zu regnen, und darüber wächst das Getrayde öfters aus und das Heu verdirbet, ehe ein so beständiges Wetter einfällt, daß es unter Dach gebracht werden könne. Fals hingegen die Wege zu gleicher Zeit fahrbar wären, wenn das Getrayde wieder trocken ist, so könnte das meiste zwischen Schauern eingehohlet werden, und solchen Vortheil haben die Marschen, wo weites Spuhr ist. Zwar ist es nicht ohne, daß die Höhe und Verschiedenheit des Grundes Einfluß in die unterschiedene Beschaffenheit der Wege haben, allein unter einerley Umständen müssen dennoch diese immer besser und passabler seyn, wo weites als wo enges Spuhr ist. Wenn zu Herbst- und Winterszeiten die Früchte zu Schiffe gebracht werden sollen, so müssen die Wege bey einem weitem Spuhre ebenfalls viel länger gut bleiben. Was für Ungemächlichkeiten führet ferner bey verdorbenen und schlechten Wegen ein engspuhriger Wagen nicht mit sich, wenn damit schwere und überwichtige Fuder ein- oder ans Wasser gefahren werden sollen? Wie manches wird nicht in Graben geworfen, oder der Wagen bricht, und die Pferde werden zu Schande getrieben! auch bey trockenen Zeiten sind die Wege selten so eben, und der Landmann läßt sich in der Erndte nicht Zeit, solche dergestalt wieder zu repariren, daß nicht hie und da Schläge darin blieben; wie manches Fuder Heu und Korn findet man aber auch alsdann nicht im Graben liegen! Alle diese Inconvenienzen sind nun größtentheils dadurch zu heben, wenn das Spuhr weit genug gemacht wird. (Die Fortsetzung künftig.)